

Vergabebedingungen für Bauplätze

1. Soweit Grundstücke, deren Erwerb für die weitere Stadtentwicklung notwendig ist, nur im Tausch gegen Bauland erworben werden können, sind die hierfür notwendigen Bauplätze nicht zu vergeben.
2. Die weiteren Bauplätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben:
 - 2.1 Die Vergabe erfolgt nach einer Bewerberliste, in der jeder eingetragen werden kann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 2.2 Stadtteilansässige Bewerber erhalten den Vorrang vor sonstigen Delbrücker Bewerbern und vor Ortsfremden. Als stadtteilansässig gelten auch Personen, die selbst oder deren Ehegatten zu einem früheren Zeitpunkt mindestens drei Jahre ihren Hauptwohnsitz in dem betreffenden Stadtteil hatten oder die bzw. deren Ehegatten ihren Arbeitsplatz seit mindestens drei Jahren in dem betreffenden Stadtteil haben.
 - 2.3 Delbrücker Bewerber, die nicht in dem betreffenden Stadtteil ansässig sind, erhalten den Vorrang vor Ortsfremden. Hinsichtlich der Abgrenzung zu den ortsfremden Bewerbern gilt Nr. 2.2 sinngemäß.
 - 2.4 Die Regelungen in Nr. 2.2 und 2.3 gelten nicht für Delbrück-Mitte.
 - 2.5 Die Reihenfolge der Bewerber wird nach einem Punktsystem ermittelt, wobei die Kriterien Ansässigkeit im Stadtgebiet Delbrück, Datum der Antragstellung, Familienstand, Anzahl der minderjährigen Kinder und aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück berücksichtigt werden:

Pro volles Jahr Wohnen mit Hauptwohnsitz oder Arbeiten im Gebiet der Stadt Delbrück	1 Punkt
Pro volles Jahr auf der Bewerberliste Bei zweimaliger Ablehnung eines angebotenen Bauplatzes verfallen diese Punkte	1 Punkt
Für den Familienstand verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft sowie für Alleinerziehende	3 Punkte
Pro minderjähriges Kind, das im Haushalt des Bewerbers lebt	3 Punkte
Pro volles Jahr aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück	1 Punkt

Bei verheirateten Bewerbern wird bei der Punktevergabe derjenige Partner berücksichtigt, der die meisten Punkte auf sich vereinigen kann. Für das Kriterium Wohnen mit Hauptwohnsitz oder Arbeiten im Gebiet der Stadt Delbrück werden höchstens 40 Punkte, für die aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr höchstens 6 Punkte berücksichtigt.
 - 2.6 Bewerber oder deren Ehegatten, die bereits Eigentümer eines Bauplatzes oder eines Wohnhauses in der Stadt Delbrück sind oder ein entsprechendes Erbbaurecht in der Stadt Delbrück besitzen oder bereits einmal ein städt. Baugrundstück erworben haben, werden in der Reihenfolge allen anderen Bewerbern nachgestellt.
 - 2.7 Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Anzahl der minderjährigen Kinder über die Reihenfolge. Ist auch diese gleich, ist das Datum der Antragstellung maßgeblich.

- 2.8 Hat ein Bewerber, der einen Bauplatz auswählen darf, einen Partner, mit dem er ein Doppelhaus errichten will, wird dem Partner eine Grundstückshälfte zum Bau eines Doppelhauses verkauft, wenn der Partner die unter Nr. 3 genannten Verpflichtungen übernimmt und nicht unter 2.6 fällt.
3. Die Bewerber haben sich vertraglich zu verpflichten, auf dem erworbenen Grundstück innerhalb von drei Jahren ein Wohnhaus mit maximal zwei Wohneinheiten zu errichten und das Gebäude erstmals selbst mit Hauptwohnsitz zu beziehen und mindestens fünf Jahre zu bewohnen. Falls diese vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt wird, ist in den Stadtteilen ein Betrag von 75,00 €/m² und in Delbrück-Mitte ein Betrag von 125,00 €/m² nachzuzahlen. Sofern Teilflächen oder Teilbereiche des Grundstücks (Doppelhaus-hälften oder Eigentumswohnungen) vor Ablauf von fünf Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes veräußert werden, sind ebenfalls die o.g. Beträge für die gesamte Grundstücksfläche nachzuzahlen. Bewerber, die eine Doppelhaushälfte bauen, dürfen auf dem erworbenen Grundstück nur eine Wohneinheit errichten.
 4. Grundstücke, die sich für eine Bebauung mit Mietwohnungen eignen, werden durch Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses von einer Vergabe gemäß den Vergabebedingungen ausgenommen. Für den Verkauf dieser Grundstücke werden vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss im Einzelfall besondere Bedingungen beschlossen.
 5. Zweifels- und Härtefälle werden von der Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.